

Annahme von Spenden gemäß § 78 Abs. 4 GemO im Zeitraum 01.01.- 31.12.2023

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der dargestellten Spenden gemäß § 78 Abs. 4 GemO zu.

Begründung

Nach § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie etwaigen Beigeordneten.

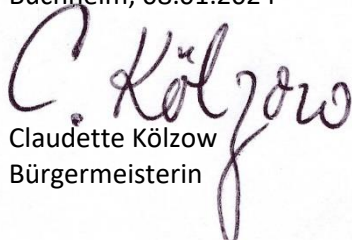
Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.

Nachfolgend sind die im betreffenden Zeitraum eingegangenen Geld- und Sachspenden detailliert dargestellt.

1.	Raiffeisenbank Donau-Heuberg (VR-Gewinnsparen)	428,40 €	Nistkasten Grundschule
2.	Netze BW – Digitale Stromablesung	100,00 €	Grundschule
3.	Wolfgang Fritz	50,00 €	Sanierung Feldkreuz
4.	Jürgen Will	100,00 €	Sanierung Feldkreuz
5.	Monika Wachter	50,00 €	Sanierung Feldkreuz
6.	Erich Braun	50,00 €	Sanierung Feldkreuz
7.	Ingeborg Pfeiffer	50,00€	Sanierung Feldkreuz
8.	Hubert Hanreich-Zekl	100,00 €	Sanierung Feldkreuz
9.	Erika und Peter Fritz	100,00 €	Sanierung Feldkreuz
10.	Karl Kiene	20,00 €	Sanierung Feldkreuz
11.	Helmut Kohler	50,00 €	Sanierung Feldkreuz
12.	Elmar Fritz	200,00 €	Sanierung Feldkreuz
13.	Monika Straub	20,00 €	Sanierung Feldkreuz
14.	Anonyme/r Spender/in	50,00 €	Sanierung Feldkreuz
15.	Heimatverein Buchheim	500,09 €	Sanierung Feldkreuz
	Spendeneingang gesamt	1.868,49 €	

Der Verwaltung liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, die gegen eine Annahme der aufgeführten Spenden sprechen.

Buchheim, 08.01.2024



Claudette Kölzow
Bürgermeisterin